



AUSFERTIGUNG

VERWALTUNGSGERICHT HALLE



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau Li
2. des Herrn Li

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwälte Hoyer, Kotte, Kersten & Wendt,
Kleine Märkerstraße 2, 06108 Halle, - 1549/08IK06 -

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vertreten durch
den Präsidenten,
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, - 42.2-05122-K 8000 -

Beklagter,

wegen

Kataster- und Vermessungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Halle - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
28. Mai 2010 durch den Richter Dr. Pietzsch als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen eine vom Beklagten vorgenommene Fortführung des Liegenschaftskatasters.

Die Kläger sind Eigentümer des vormals unvermessenen Grundstücks B straße 29, Flur 4 der Gemarkung N , Das vorgenannte Grundstück und das unmittelbar angrenzende, zunächst ebenfalls unvermessene Nachbargrundstück B straße 31 waren im Liegenschaftskataster und im Grundbuch als „ungetrennte Hofräume“ ausgewiesen. In einem zwischen den Klägern und der damaligen Eigentümerin des benachbarten Grundstücks über den Grenzverlauf geführten Zivilrechtsstreit hat das Amtsgericht N mit Urteil vom 24. November 1999 (Az. C 33/99) die Grundstücksgrenze wie folgt festgelegt: auf dem Weg, der zwischen den beiden Wohngebäuden (B straße 29 und 31) von dem an der B: straße gelegenen Hofort etwa in nordnordöstlicher Richtung verläuft und eine Breite von ca. 1,60 m – 1,70 m und eine Länge von ca. 6,90 m hat, auf voller Länge geradlinig in der Mitte des Weges. Wegen der Einzelheiten wird auf das den Beteiligten bekannte Urteil des Amtsgerichts N vom 24. November 1999 verwiesen.

In der Folge führte der Beklagte ein Bodensonderungsverfahren zur erstmaligen öffentlich-rechtlichen Erfassung der bisher nicht nachgewiesenen Eigentumsgrenzen der Grundstücke B straße 29 und 31 im ungetrennten Hofraum durch. Mit Sonderungsbescheid vom 17. Juli 2006 stellte der Beklagte den Sonderungsplan Nr. 54/04 als verbindlich fest. Danach verläuft die Grenze zwischen den beiden Grundstücken im vorderen Bereich gemäß der durch das Urteil des Amtsgerichts N vom 24. November 1999 getroffenen Festlegung und im Übrigen zwischen einer dem Grundstück B straße 31 zuzuordnenden älteren sowie einer später auf dem klägerischen Grundstück errichteten Erweiterung dieser Mauer. Soweit der Grenzverlauf nicht durch das Amtsgericht N bestimmt worden war, stützte der Beklagte die Festlegung der Grenze auf die Besitzverhältnisse, nachdem eine Einigung zwischen den Klägern und den Eigentümern des Nachbargrundstücks nicht zustande gekommen war. Zudem erhielt das Grundstück der Kläger die Flurstücks-Nr. 423, das Nachbargrundstück die Flurstücks-Nr. 422. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Bescheid des Beklagten vom 17. Juli 2006 verwiesen.

Die gegen den Sonderungsbescheid des Beklagten gerichteten Widersprüche der Kläger wies das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt mit Bescheiden vom 03. Januar 2007 zurück. Daraufhin beantragten die Kläger beim Landgericht Magdeburg die Aufhebung des Sonderungsbescheides vom 17. Juli 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03. Januar 2007. Mit Beschluss vom 18. Oktober 2007 wies das Landgericht Magdeburg [Az. 3 T 94/07 (085) und 3 T 95/07 (086)] die Anträge der Kläger zurück. Wegen der Einzelheiten wird auf den vorgenannten Beschluss des Landgerichts Magdeburg verwiesen.

Nach Abschluss des Bodensonderungsverfahrens übernahm der Beklagte die Ergebnisse des Sonderungsbescheides in das Liegenschaftskataster und gab den Klägern mit Bescheid vom 20. Februar 2008 die Fortführung des Liegenschaftsbuches und der Liegenschaftskarte im Hinblick auf die Daten zu den Flurstücksgrenzen, Grenzpunkten und der Flurstücksnummer bekannt.

Am 05. März 2008 haben die Kläger bei dem erkennenden Gericht Klage erhoben.

Zur Begründung tragen sie vor, über den Verlauf der Grundstücksgrenze im Bereich des gemeinsamen Hofbereiches der in Rede stehenden Grundstücke sei lediglich ein zivilrechtliches Gerichtsverfahren mit dem Eigentümer des benachbarten Grundstücks durchgeführt worden. Eine Liegenschaftsvermessung durch den Beklagten sei demgegenüber nicht erfolgt, so dass das Liegenschaftskataster nicht habe fortgeführt werden dürfen.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Beklagten vom 20. Februar 2008 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verteidigt die angegriffene Fortführung des Liegenschaftskatasters. Eine Vermessung des Grundstücks der Kläger sei aufgrund der Einbeziehung dieses Grundstücks in das durchgeführte Bodensonderungsverfahren entbehrlich. Er habe die Ergebnisse

des bestandskräftigen Sonderungsbescheides in das Liegenschaftskataster übernehmen dürfen. Die Fortführung sei auch inhaltlich zutreffend erfolgt.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klage ist als Anfechtungsklage statthaft. Die angegriffenen Veränderungen im Liegenschaftskataster stellen sich als Verwaltungsakt im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA, 35 Satz 1 VwVfG dar. Veränderungen in den Nachweisen des Liegenschaftskatasters, welche – wie hier – den Verlauf der Flurstücksgrenzen betreffen, sind als feststellende Verwaltungsakte zu qualifizieren, weil damit der rechtserhebliche Zustand der Liegenschaften und ihrer Eigenschaften für die Betroffenen durch eine willentliche Übertragung bestimmter Daten in das Liegenschaftskataster verbindlich festgelegt und der bisherige (katasterrechtliche) Rechtsstatus für den Betroffenen geändert wird (vgl. Kummer/Möllering, Vermessungs- und Katasterrecht Sachsen-Anhalt, 3. Auflage 2005, § 11 Erl. 4.2.1).

Die Klage hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Die den Klägern mit Bescheid vom 20. Februar 2008 bekannt gegebene Fortführung des Liegenschaftskatasters ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die von dem Beklagten vorgenommene Fortführung des Liegenschaftskatasters ist § 1 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – VermGeoG LSA – in der Fassung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 717) i.V.m. § 2 der Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – DVO VermKatG LSA - vom 24. Juni 1992 [GVBl. LSA 569; diese Verordnung wurde bereits zu dem Vorgängergesetz des VermGeoG LSA, dem VermKatG LSA vom 22. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 362), erlassen], zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130). Nach § 1 Abs. 1 VermGeoG LSA obliegt die Führung des Liegenschaftskatasters der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landes. Dabei umfasst der Begriff „Führen“ sämtliche Tätigkeiten und Maßnahmen zum Vorhalten eines aktuellen Liegenschaftskatasters, d.h. auch die Fortführung und Berichtigen so-

wie das Mitteilen von Veränderungen (vgl. Kummer/Möllering, a.a.O., § 1 Erl. 2.3.2.1). Nach § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 VermGeoG LSA weist das Liegenschaftskataster für das Landesgebiet alle Liegenschaften, namentlich Flurstücke und Gebäude, darstellend in der Liegenschaftskarte und beschreibend im Liegenschaftsbuch nach. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 VermGeoG LSA wird das im Liegenschaftskataster nachgewiesene Flurstück unter einer besonderen Bezeichnung geführt. Der Inhalt des Liegenschaftskatasters besteht nach § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 VermGeoG LSA i.V.m. § 2 Abs. 2 DVO VermKatG unter anderem aus den Angaben hinsichtlich der Flurstücksgrenzen und Grenzmarken (geometrische Daten) sowie nach § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VermGeoG LSA i.V.m. § 2 Abs. 3 DVO VermKatG den Flurstücksnummern als bezeichnenden Daten.

Die vorgenannten Bestimmungen stellen eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für die hier streitbefangene Fortführung des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Flurstücksgrenzen, Grenzpunkte und Flurstücksnummer des klägerischen Grundstücks dar. Der Beklagte ist nach diesen Vorschriften gehalten, von Amts wegen jede Fläche des Landesgebietes zu erfassen und nachzuweisen (Buchungs- und Nachweisgebot) sowie das Liegenschaftskataster von Amts wegen ständig aktuell zu halten (Aktualisierungsgebot; vgl. Kummer/Möllering, a.a.O., § 11 Erl. 3.4.1 ff.). Demgemäß genügt die gesetzliche Aufgabenzuweisung in § 1 Abs. 1 VermGeoG LSA als Ermächtigungsgrundlage zunächst für solche Maßnahmen des Beklagten, die nicht in Rechte der Bürger, insbesondere nicht in das durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentumsrecht der Grundrechtseigentümer eingreifen. Dies gilt namentlich für solche Maßnahmen, die nicht mit der gesetzlich unterstellten fiktiven Richtigkeit des Liegenschaftskatasters zusammenhängen, wie etwa die nur nachrichtlich aufgenommenen bzw. beschreibenden Daten (OVG LSA, Urt. v. 14. September 2006 - 2 L 68/06 -, zitiert nach juris; Niedersächsisches OVG, Urt. v. 19. Januar 1995 - 1 L 5943/92 -, zitiert nach juris). Gleiches muss auch für solche Eintragungen gelten, die keine rechtsbegründende, sondern nur verlautbarende Wirkung im Sinne einer Anpassung des Katasterinhalts an außerhalb des Liegenschaftskatasters eingetretenen Rechtsänderungen, etwa im Hinblick auf die Flurstücksgrenzen, haben. Denn die Katasterbehörde wird in diesen Fällen nicht selbst eingreifend tätig, sondern setzt lediglich eine bereits vollzogene Rechtsänderung, mag diese auch in das Eigentumsrecht des betroffenen Grundstückseigentümers eingreifen, in Wahrnehmung der ihr durch die §§ 1 Abs. 1, 11 VermGeoG LSA zugewiesenen Aufgaben katastermäßig um.

So verhält es bei der Übernahme der Ergebnisse eines bestandskräftig abgeschlossenen Bodensonderungsverfahrens in das Liegenschaftskataster (vgl. VG Dessau, Urt. v. 14. April 2005 - 1 A 291/04 -, zitiert nach juris; vgl. Kummer/Möllering, a.a.O., § 11 Erl. 6.3.2). Das Bodensonderungsverfahren dient der Auflösung von ungetrennten Hofräumen und Hausgärten und damit der erstmaligen Vereinzelung von unvermessenen Grundstücken im Nachweis des Liegenschaftskatasters (Kummer/Möllering, a.a.O., § 11 Erl. 4.3.7.5 und 4.3.7.8). Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Sonderung un-

vermessenener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz) – BoSoG – vom 20. Dezember 1993 (BGBl I 1993 S. 2182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl I S. 3322), stellt der Sonderungsbescheid den Sonderungsplan verbindlich fest (Satz 1); der Sonderungsplan ist Bestandteil des Bescheides (Satz 2). Der Sonderungsplan besteht aus einer Grundstückskarte und einer Grundstücksliste und dient vom Zeitpunkt seiner Feststellung bis zur Übernahme in das Liegenschaftskataster als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne von § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (§ 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BoSoG). Mit Bestandskraft des Sonderungsbescheides haben die Grundstücke gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 BoSoG den in dem Sonder(ungs)plan bezeichneten Umfang; ein abweichender Grenzverlauf kann nicht mehr geltend gemacht werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 BoSoG). Um ein länger andauerndes Nebeneinander von Sonderungsplan und Liegenschaftskataster und damit eine mehrfache Nachweisführung des Grundstücks in verschiedenen Verzeichnissen zu vermeiden, ist es – gerade auch in Anbetracht des die Katasterbehörde verpflichtenden Nachweis- und Aktualisierungsgebotes – zwingend erforderlich, dass das Liegenschaftskataster durch die Übernahme der Ergebnisse der Bodensonderung aus dem Sonderungsplan sofort berichtigt wird (Kummer/Möllering, a.a.O., § 11 Erl. 4.3.7.9).

Ausgehend hiervon ist die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch den Beklagten hinsichtlich der geometrischen und bezeichnenden Daten für das Grundstück der Kläger rechtlich nicht zu beanstanden. Die von den Klägern angegriffene Fortführung des Liegenschaftskatasters beruht auf der Übernahme des Sonderungsbescheides des Beklagten vom 17. Juli 2006. Dieser ist bestandskräftig, nachdem die Widersprüche der Kläger mit Bescheiden des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 03. Januar 2007 zurückgewiesen worden sind und das Landgericht Magdeburg die auf die Aufhebung des Sonderungsbescheides gerichteten Anträge der Kläger mit rechtskräftigem Beschluss vom 18. Oktober 2007 [Az. 3 T 94/07 (085) und 3 T 95/07 (086)] zurückgewiesen hat. Soweit die Kläger Einwendungen gegen den im Liegenschaftskataster nunmehr ausgewiesenen Grenzverlauf erheben, richten diese sich im Ergebnis gegen die Festlegungen im Sonderungsbescheid. Gegenstand des hier dem Gericht zur Entscheidung vorliegenden Verfahrens ist aber nicht die Frage, ob der bestandskräftige Sonderungsbescheid des Beklagten den Grenzverlauf zutreffend festgestellt hat. Entscheidungserheblich ist allein, ob der Beklagte die Ergebnisse des Bodensonderungsverfahrens zutreffend in das Liegenschaftskataster übernommen hat. Insoweit ist aber weder von den Klägern vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass der Beklagte bei der Übertragung des Sonderungsbescheides in das Liegenschaftskataster fehlerhaft gehandelt hat.

Insbesondere bedurfte es keiner vorherigen Vermessung des Flurstücks der Kläger vor der Eintragung in das Liegenschaftskataster. Denn dem Bestimmtheitsgrundsatz, demzufolge die Grenzen der Flurstücke örtlich eindeutig bestimmbar sein müssen, wird durch die eindeutige und differenzierte Beschreibung und Darstellung der Grenzfestle-

gung im Sonderungsplan in Verbindung mit den Einigungsprotokollen Genüge getan. Im Hinblick darauf, dass der Sonderungsplan bis zu seiner Übernahme in das Liegenschaftskataster als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung dient, sind die Ergebnisse der Bodensonderung darin nämlich so aufbereitet, dass sie für eine eindeutige Beschreibung und Nachvollziehbarkeit des Eigentums im Grundbuch und im Liegenschaftskataster geeignet sind (vgl. Kummer/Möllering, a.a.O., § 11 Erl. 4.3.7.8). Im Übrigen setzt die Eintragung eines Flurstücks im Liegenschaftskataster nicht voraus, dass die Grenzen dieses Flurstücks vermessen sind. Vielmehr handelt es sich im Hinblick darauf, dass das Liegenschaftskataster in der Hauptsache aufgrund graphischer Unterlagen entstanden ist, bei dem überwiegenden Teil der im Liegenschaftskataster dargestellten Flurstücke nicht um solche, die aus einer Liegenschaftsvermessung hervorgegangen sind (vgl. Kummer/Möllering, a.a.O., § 11 Erl. 4.3.7.7).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 2 VwGO. Dabei sind die Verfahrenskosten den Klägern als Gesamtschuldnern aufzuerlegen, weil der Rechtsstreit ihnen gegenüber als gemeinsamen Eigentümern des in Rede stehenden Grundstücks nur einheitlich entschieden werden kann.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie Kammerrechtsbeistände.
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts ein-

schließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

3. In Abgabeangelegenheiten: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.

4. Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.

5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder.

6. In Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten: Auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten.

7. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), geändert durch Verordnung vom 09. Februar 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 44) und durch Verordnung vom 25. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 467), eingereicht werden.

Dr. Pietzsch

B E S C H L U S S

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 52 Abs. 2 GKG. Mangels anderweitiger Anhaltspunkte für eine wirtschaftliche Bemessung des Wertes des Verfahrensgegenstandes legt das Gericht der Klage den sog. Auffangstreitwert in Höhe von 5.000,00 € zugrunde.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), geändert durch Verordnung vom 09. Februar 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 44) und durch Verordnung vom 25. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 467), eingereicht werden.

Dr. Pietzsch



Ausgefertigt

Halle, den 17.06.2010

Schüßler
Schüßler, Justizangestellte

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle